

**Gesetz für die Wahlen zum Kirchenvorstand
der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
(KVVahlG)**

Inhalt

Teil I Vorbereitung der Wahl

- § 1 Grundsätze
- § 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)
- § 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)
- § 4 Wahltermin
- § 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlkommission
- § 7 Wahlverzeichnis
- § 8 Vorläufige Kandidaturliste
- § 9 Ergänzungsvorschläge
- § 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

Teil II Wahlhandlung

- § 11 Aufforderung
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlraum
- § 14 Wahlzeiten
- § 15 Wahlhandlung
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Auszählung
- § 19 Ungültige Stimmen
- § 20 Gültige Stimmen

Teil III Rechtsmittel und Abschluss der Wahl

- § 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen
- § 22 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 23 Einspruch
- § 24 Beschwerde
- § 25 Wahlannahme
- § 26 Konstituierende Sitzung
- § 27 Amtliche Mitteilung

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Teil I Vorbereitung der Wahl

§ 1 Grundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder der Kirchenvorstände der ab dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gemäß § 24 Absatz 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 14.11.2019 in seiner aktuellen Fassung. Im Sinne dieses Gesetzes zu wählende Mitglieder sind die im § 24 Absatz 1 Nummer 2 KiVVG benannten Personen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchgeführt.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Wahl kann
 1. persönlich im Wahlraum und durch Briefwahl oder
 2. elektronisch mittels eines elektronischen Wahlportals und durch Briefwahl erfolgen. Die Wahlkommission legt für die Wahl fest, welche Art der Stimmabgabe angeboten wird.

§ 2 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Mitglieder der Kirchengemeinde sind jene katholischen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben. Diese Personen sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Wählen darf, wer in das Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen ist.
- (3) Nicht wahlberechtigt sind
 1. Personen, die gemäß § 24 Absatz 1, Nummern 1, 3, 4 und 5 KiVVG geborene Mitglieder des Kirchenvorstandes sind,
 2. Personen, die nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der Katholischen Kirche erklärt haben und
 3. Personen, die gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen sind.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.
- (5) Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben und aufgrund einer Entscheidung der Wahlkommission die Wählbarkeit erlangt haben, sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können nach vorheriger Zustimmung der Wahlkommission im Einzelfall auch katholische Personen des Erzbistums Berlin in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn die Person
 1. in den vergangenen zehn Jahren für mindestens zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte,
 2. einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
 3. seit über einem Jahr Mitglied im Kirchenvorstand oder im Pfarreirat der Kirchengemeinde war.

Die betreffende Person muss der Wahlkommission eine pfarramtliche Bescheinigung der Kirchengemeinde, in die ihren Hauptwohnsitz hat, vorlegen, dass etwas der Kandidatur Entgegenstehendes nicht bekannt ist und sie in dieser Kirchengemeinde als für den Kirchenvorstand nicht wählbar in der Pfarrkartei vermerkt worden ist.

- (3) Nicht wählbar sind
 1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Personen, die Mitglied im Pfarreirat oder in einem Gemeinderat sind oder für eines dieser Gremien kandidieren,
 3. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde stehen,
 4. Personen, die hauptberuflich pastoral in der Kirchengemeinde tätig sind,
 5. Personen, die zur Belegschaft des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin gehören,
 6. Personen, denen die Wählbarkeit entzogen wurde,
 7. Personen, die infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 4 Wahltermin

Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden des Erzbistums gleichzeitig stattfinden. Den Wahltermin legt der Erzbischof von Berlin fest. Der Termin ist im Amtsblatt des Erzbistums Berlin spätestens sechs Monate vor der Wahl zu veröffentlichen und mit der Veröffentlichung gilt die Wahl als angesetzt.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder zum Kirchenvorstand ist in § 25 KiVVG festgelegt.
- (2) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auf gemeinsamen Antrag des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates der Kirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder erhöhen oder verringern.
- (3) Nach der Wahl müssen die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde die Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes stellen.

§ 6 Wahlkommission

- (1) Der Wahlkommission obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl. Sie nimmt diese Aufgaben sowohl für die Kirchenvorstandswahl, als auch für die Pfarreirats- und Gemeinderatswahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlordnung wahr.
- (2) Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin wird die Wahlkommission gebildet.
- (3) Der Wahlkommission gehören an:
 1. Der Pfarrer oder Pfarradministrator der Kirchengemeinde,
 2. fünf vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde,
 3. bei gemeinsamer Wahl zu Pfarreirat und Gemeinderäten der Wahlausschuss gemäß der Wahlordnung für die Gemeinderäte und Pfarreiräte im Erzbistum Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Pfarrer oder Pfarradministrator nach Nummer 1 kann sich im Einzelfall oder dauerhaft durch einen Pfarrvikar der Kirchengemeinde vertreten lassen. Die Mitglieder nach Nummer 2 müssen volljährig und wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht identisch mit Personen nach Nummer 3 sein.

- (4) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat.
- (5) Die Wahlkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Postadresse der Wahlkommission ist der Sitz der Kirchengemeinde.

§ 7 Wahlverzeichnis

- (1) Das Wahlverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller wahlberechtigten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind wahlberechtigte Personen gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen Sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.
- (2) Das Wahlverzeichnis wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin bereitgestellt.
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Wahlverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Dazu kann die wahlberechtigte Person innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die fünf Wochen vor dem Wahltermin beginnt, beim zentralen Verwaltungsbüro der Kirchengemeinde Auskunft verlangen, ob sie in das Wahlverzeichnis aufgenommen ist. Diese Auskunft kann nur persönlich vor Ort oder telefonisch mit Identifizierung durch Geburtsdatum und Hauptwohnsitz verlangt werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die personenbezogenen Daten und wird mündlich erteilt.
- (4) Jede wahlberechtigte Person kann gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses schriftlich Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission eingegangen sein. Die Wahlkommission entscheidet binnen drei Werktagen über den Einspruch. Wird dem Einspruch von der Wahlkommission nicht stattgegeben, wird er zur Entscheidung dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin vorgelegt. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet abschließend.

- (5) Wahlberechtigt ist auch, wer die Wahlberechtigung am Wahltag gegenüber der Wahlkommission nachweist, auch wenn kein Eintrag im Wahlverzeichnis vorliegt.

§ 8 Vorläufige Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt eine vorläufige Kandidaturliste auf. Dabei hat sie die Vorschläge des Pastoralen Teams, des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates zu berücksichtigen. Von allen kandidierenden Personen werden vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und zur Verwendung der personenbezogenen Daten im Rahmen der pfarrei- und ortsüblichen Bekanntmachung sowie eine Erklärung, gemäß dieser Ordnung die Wählbarkeit zu besitzen, eingeholt.
- (2) Die vorläufige Kandidaturliste soll mindestens zwei Personen mehr enthalten, als Mitglieder für den Kirchenvorstand zu wählen sind.
- (3) Die vorläufige Kandidaturliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Pfarreizugehörigkeit. Die Angabe von Alter und Beruf ist freiwillig.
- (4) Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste (Wahlvorschlag) in pfarrei- und ortsüblicher Weise für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen Hinweis, dass die wahlberechtigten Personen das Recht haben, die vorläufige Kandidaturliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. In den Vermeldungen ist auf diese Liste und auf das Recht zur Ergänzung hinzuweisen.

§ 9 Ergänzungsvorschläge

- (1) Jeder Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr zusätzliche Personen benennen, als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
1. bei Kirchengemeinden bis zu 10.000 Mitgliedern von 20 wahlberechtigten Personen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern von 30 wahlberechtigten Personen durch Unterschrift und die Angabe von Vor- und Nachnamen sowie der Adresse unterstützt wird,
 2. die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person enthält, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sei und
 3. innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der vorläufigen Kandidaturliste bei der Wahlkommission eingereicht worden ist.
- (3) Unabhängig von den Absätzen 1 und 2 kann die Wahlkommission die vorläufige Kandidaturliste ergänzen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge und Veröffentlichung der endgültigen Kandidaturliste

- (1) Die Wahlkommission stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest. Ist die Wahlkommission der Auffassung, dass eine kandidierende Person den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist, streicht sie diese Person aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise weist den Ergänzungsvorschlag zurück.

- (2) Die Streichung aus der vorläufigen Kandidaturliste beziehungsweise die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der betreffenden Person unverzüglich bekannt gegeben. Diese kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin schriftlich Einspruch einlegen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin entscheidet endgültig.
- (3) Die Wahlkommission veröffentlicht die endgültige Kandidaturliste auf pfarrei- und ortsübliche Weise am fünften Sonntag vor dem Wahltermin.

Teil II Wahlhandlung

§ 11 Aufforderung zur Wahl

Die Aufforderung zur Wahl erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin auf pfarrei- und ortsüblicher Weise sowie durch Vermeldung in den Gottesdiensten. Sie enthält Angaben zu den Wahlzeiten, den Wahlräumen, zum Wahlverfahren und gibt Hinweise über die Wahlberechtigung und die Zahl der zu Wählenden.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Die Wahlkommission bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge ausschließlich mit Namen und Vornamen aufgeführt. Alle Stimmzettel haben die gleiche Farbe. Wird ein anderes Gremium der Kirchengemeinde zur gleichen Zeit gewählt oder wird ein anderweitiges Votum von den Gemeindegliedern erbeten, müssen die Stimmzettel unterschiedliche Farben haben.
- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden dürfen.

§ 13 Wahlraum

- (1) Die Wahlkommission sorgt für die Herrichtung des Wahlraumes. Unter Berücksichtigung der Gemeinden und der Orte Kirchlichen Lebens der Pfarrei und der örtlichen Umstände können mehrere Wahlräume eingerichtet werden.
- (2) In jedem Wahlraum werden mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufgestellt.
- (3) Es müssen stets zwei Mitglieder der Wahlkommission oder von ihr beauftragte Personen aus der Kirchengemeinde, die nicht zur Wahl stehen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Die Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus. Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.
- (6) Der gesamte Wahlvorgang soll möglichst barrierefrei ermöglicht werden. Nach Möglichkeit ist deshalb von der Wahlkommission ein barrierefreier Wahlraum zu wählen beziehungsweise ist dieser barrierefrei zu gestalten und es sind bei der Wahl helfende Personen bereitzustellen.

§ 14 Wahlzeiten

- (1) Die Wahlzeiten sind so festzusetzen, dass an den Wahltagen ausreichend Gelegenheit zur Wahl besteht.
- (2) Insbesondere ist an den Wahltagen vor und nach den Gottesdiensten in der Pfarrkirche ausreichend Gelegenheit zur Wahl zu geben.
- (3) Sind mehrere Wahlräume eingerichtet, so hat die Wahlkommission Sorge dafür zu tragen, dass eine Doppelwahl nicht möglich ist.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich die Wahlkommission davon, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird die Wahlurne verschlossen und versiegelt. Die Wahlurne darf erst wieder zur Auszählung der Stimmen geöffnet werden.
- (3) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese Niederschrift ist ein formloses Protokoll aller Feststellungen, Ergebnisse, Entscheidungen, Auszählungen und wesentlichen Ereignisse in Zusammenhang mit der Wahl.

§ 16 Briefwahl

- (1) Den wahlberechtigten Personen ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Briefwahl muss von den wahlberechtigten Personen mittels formlosen schriftlichen Antrags bis zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlkommission erteilt auf schriftlichen Antrag der wahlberechtigten Person, der nicht begründet werden muss, den Briefwahlschein und sendet diesen zusammen mit dem Wahlumschlag und dem Stimmzettel der antragstellenden Person zu. Ihr wird von der Kirchengemeinde für die Teilnahme an der Briefwahl ein Umschlag der Größe C6 für den Stimmzettel (Wahlumschlag) und ein Umschlag der Größe B6 für den Briefwahlschein und den Wahlumschlag (Briefwahlumschlag) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die wählende Person dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel im verschlossenen Briefwahlumschlag der Wahlkommission zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens am letzten Wahltag um 12.00 Uhr an der Postadresse der Wahlkommission eingehen. Er kann auch in einem Wahlraum abgegeben werden, der zur Stimmabgabe geöffnet ist.

- (6) Am ersten Wahltag öffnet die Wahlkommission vor der Öffnung der Wahlräume die eingegangenen Briefwahlumschläge und prüft gemäß Briefwahlschein und Wahlverzeichnis die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt, um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden. Gegebenenfalls wird die eine Liste mit den Namen der Personen, die an der Briefwahl teilgenommen haben, an die anderen Wahlräume übermittelt. Die Briefwahlscheine werden bei der Wahl Niederschrift abgelegt.
- (7) Nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hat, dass die Wahlurne leer ist und diese wieder verschlossen und versiegelt wurde, wirft sie die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- (8) Wenn alle Briefwahlscheine überprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wurden und alle Wahlumschläge in die versiegelte Wahlurne geworfen wurden, öffnet die Wahlkommission den Wahlraum beziehungsweise die Wahlräume für die persönliche Stimmabgabe.
- (9) Briefwahlumschläge, die während der Wahlhandlung der Wahlkommission zugehen, werden sofort geöffnet. Der Briefwahlschein wird unverzüglich geprüft und nach Feststellen der Richtigkeit wird der Wahlumschlag in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl wird im Wahlverzeichnis vermerkt. Der Briefwahlschein wird bei der Niederschrift abgelegt.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlkommission verfährt zunächst nach § 16 Absätze 6 bis 8, bevor sie die persönliche Abgabe der Stimme im Wahlraum ermöglicht.
- (2) Die wählende Person nennt gegenüber der Wahlkommission ihren Namen und ihre Anschrift. Die Wahlkommission ist berechtigt, sich amtliche Personalpapiere, die mit einem Lichtbild versehen sind, vorzeigen zu lassen.
- (3) Ist die wählende Person im Wahlverzeichnis vermerkt, wird ihm der Stimmzettel ausgehändigt.
- (4) Nach Ausgabe des Stimmzettels vermerkt die Wahlkommission die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.
- (5) Die wählende Person kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie wählen will. Sie darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenvorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 1 zu wählen sind.
- (6) Zusätze oder Vorbehalte auf dem Stimmzettel sind unzulässig und machen die Stimmabgabe ungültig.
- (7) Die wählende Person füllt den Stimmzettel in der Wahlkabine aus und faltet ihn anschließend so, dass ihre Stimmenabgabe nicht ersichtlich ist. Anschließend wirft sie den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person, insbesondere eines Mitglieds der Wahlkommission oder einer Person, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurde, bedienen.

- (9) Nach erfolgter Stimmabgabe ist der Wahlraum unverzüglich zu verlassen, gegebenenfalls kann von Mitgliedern der Wahlkommission oder von Personen, die zur Hilfe bei der Wahl durch die Wahlkommission beauftragt wurden, die Aufforderung ergehen, den Wahlraum zu verlassen.
- (10) Der Aufenthalt im Wahlraum ist dauerhaft nur der Wahlkommission und den von ihr zur Hilfe bei der Wahl beauftragten Personen und während seiner Wahlhandlung der wählenden Person und gegebenenfalls ihrer Begleitperson gestattet.
- (11) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren beziehungsweise auf einen Wartebereich außerhalb des Wahlraums verwiesen wurden.

§ 18 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Ort und Zeit der Auszählung sind auf pfarrei- und ortsübliche Weise eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Nach der letzten Stimmabgabe werden die Wahlurnen vor ihrer Öffnung in einen Wahlraum gebracht, sofern mehrere Wahlräume vorhanden sind.
- (3) Die Wahlkommission prüft, ob die Siegel der Wahlurnen unbeschädigt sind. Die Wahlurnen werden von der Wahlkommission geöffnet und die Wahlumschläge der briefwählenden Personen und die Stimmzettel entnommen.
- (4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen und mit den vermerkten Briefwahlen im Wahlverzeichnis verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Die direkt eingeworfenen Stimmzettel werden gezählt und ihre Anzahl in der Niederschrift eingetragen und mit den im Wahlverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen. Eine Differenz wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 19 Ungültige Stimmen

- (1) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel aussortiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist.
- (2) Bei der Briefwahl ist ein Stimmzettel ungültig, wenn die wesentlichen Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet abschließend die Wahlkommission. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

§ 20 Gültige Stimmen

- (1) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied der Wahlkommission in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied führt eine Gegenliste.

- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede kandidierende Person erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Würde die Wahl einer Person zu einer Mehrheit der gewählten Mitglieder im Kirchenvorstand führen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, wird diese Person in Abweichung von § 20 Absatz 3 in der Ergebnisliste als erstes Ersatzmitglied geführt. Es ist zu vermerken, dass sie trotz des Stimmenergebnisses aufgrund seines Hauptwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde keinen Sitz im Kirchenvorstand erlangen konnte und als nicht gewählt gilt. Das Nachrücken in den Kirchenvorstand erfolgt unter Beachtung von § 5 Absatz 3.
- (5) Nicht gewählte Personen sind Ersatzmitglieder, wenn sie in Kirchengemeinden mit bis zu 10.000 Mitgliedern mindestens 20 Stimmen und bei Kirchengemeinden mit mehr als 10.000 Mitgliedern mindestens 30 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wenn eine kandidierende Person die notwendige Stimmenanzahl nicht auf sich vereinigen konnte, ist sie kein Ersatzmitglied und gilt als endgültig nicht gewählt.
- (6) Die Wahlkommission stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Auszählungsraum und im Anschluss auf pfarrei- und ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruches gegen das Wahlergebnis mit einer Frist von zwei Wochen ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung unter Beachtung von § 5 Absatz 3 die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus der Mitte der wählbaren Personen der Kirchengemeinde (Kooption). Endgültig nicht gewählte Personen können bis zur nächsten Wahl nicht in den Kirchenvorstand kooptiert werden.
- (8) Konnten innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung keine oder nicht genug Personen durch Kooption dem Kirchenvorstand hinzugefügt werden, kann der Kirchenvorstand beschließen, beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen, die tatsächliche Mitgliederzahl als rechtmäßige Größe des Kirchenvorstands bis zur nächsten Wahl zum Kirchenvorstand festzustellen.

Teil III **Rechtsmittel und Abschluss der Wahl**

§ 21 Wahlniederschrift und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlniederschrift ist von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (2) Die Wahlunterlagen sind von der mit dem Vorsitz der Wahlkommission betrauten Person in Verwahrung zu nehmen. Die Wahlniederschrift ist dauerhaft im Pfarrarchiv abzulegen, die weiteren Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der kandidierenden Personen, Briefwahlunterlagen) müssen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufbewahrt werden.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Sonntag nach der Wahl, einschließlich der Vorabendgottesdienste, mitgeteilt. Auf die Möglichkeit des fristgemäßen Einspruches gegen das Wahlergebnis ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23 Einspruch

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen. Wird ein Einspruch nicht innerhalb dieser Frist erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Die Wahlkommission beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat sie die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.
- (3) Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat die Wahlkommission zu berichtigen. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl.
- (4) Der Beschluss der Wahlkommission über den Einspruch ist schriftlich zu begründen. Er ist der Einspruch führenden Person sowie derjenigen Person, deren Wahl gegebenenfalls für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin eingelegt werden kann.

§ 24 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss der Wahlkommission steht der Einspruch führenden Person innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einspruchsbescheides die schriftliche Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu. Dieses entscheidet innerhalb von vier Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den beteiligten Personen mit.
- (2) Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Wahlkommission nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin kann auch von Amts wegen die Wahl vor Ort beobachten und im Nachgang prüfen. Von Amts wegen entscheidet es über die Gültigkeit einer Wahl, stellt eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit einer Wahl trifft es die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die Wahlkommission hat diese neue Wahl zu veranlassen und gemäß § 6 Absatz 1 durchzuführen.

§ 25 Wahlannahme

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Nimmt ein Ersatzmitglied das Amt nicht an, scheidet es aus dem Kreis der Ersatzmitglieder endgültig aus.

§ 26 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin von der den Vorsitz führenden Person des Kirchenvorstandes zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes einzuladen.
- (2) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes endet die Amtszeit des vorherigen Kirchenvorstandes.
- (3) Mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes ist die Wahl abgeschlossen und die Wahlkommission aufgelöst.

§ 27 Amtliche Mitteilung

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes, die Ersatzmitglieder und die endgültig nicht gewählten Personen dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin unverzüglich mit allen Daten, die für das kirchenamtliche Verzeichnis gemäß § 9 KiVVG in seiner aktuellen Fassung nötig sind, mitzuteilen.
- (2) Weiterhin sind alle Ämter, die Mitgliedern des Kirchenvorstandes durch Wahl oder Berufung übertragen worden sind, unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin mitzuteilen.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Wahlgesetz tritt durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Wahlgesetzes werden entgegenstehende Gesetze und Ordnungen aufgehoben mit Ausnahme der Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 30.03.2007 in der Fassung vom 19.04.2011, die für die vor dem 01.01.2017 errichteten Katholischen Kirchengemeinden weiterhin ihre Geltung behält.